

schaftliche Leitung des Gesamtunternehmers haben und selbst eine Abteilung übernehmen. Es wird beschlossen, den zuständigen Aufsichtsbehörden die Bestellung des Präsidenten im Anschluß an die Statuten von 1875 vorzuschlagen. Danach wählt die Zentralkommission mit einfacher Mehrheit eine einzige Persönlichkeit, deren Bestätigung der Aufsichtsbehörde - also zur Zeit dem bair. Unterrichtsministerium zukommt. Diese kann bei Nichtbestätigung zu einer Neuwahl auffordern.

2. Bezüglich der Zusammensetzung der Zentralkommission ist man sich im Interesse der Arbeitsfähigkeit darüber einig, die Zahl der Mitglieder auf etwa 12 zu beschränken. Demgemäß soll ihr von den Akademien nur je 1 Vertreter (statt wie bisher von Wien, Berlin, München je 2) angehören, wobei die Akademien nicht an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden sind (vgl. §2 der Statuten von 1875).

H a r t u n g hält unter Vorbehalt endgültiger Stellungnahme der Berliner Akademie die Beschränkung auf ein Mitglied für möglich. Der Zentralkommission gehören weiter die Abteilungsleiter an, sowie Persönlichkeiten, welche die Zentralkommission sich im Interesse der Arbeiten kooptiert.

3. Das Deutsche Archiv für Geschichte des Mittelalters behält Namen und Charakter. Es wird vom Präsidenten herausgegeben. Zum Schriftleiter wird Prof. Holtzmann bestimmt.

Kurz nachdem die Frage der A b t e i l u n g s l e i t e r in Angriff genommen ist, erscheinen die Herren

Ministerialdirigent im bair. Ministerpräsidium Prof. G l u m und Hochschulreferent im Unterrichtsministerium Prof. R h e i n f e l d e r zur Klärung der V e r f a s s u n g s f r a g e .

Nach Begrüßung und Bericht durch G o e t z erklären sich die beiden Herren nach kurzer Diskussion mit den Vorschlägen der Zentralkommission einverstanden:

1. Ministerialdirigent G l u m stellt zum Schlusse folgendes fest: Der von der Zentralkommission gewählte Präsident wird durch den bairischen Unterrichtsminister bestätigt, der dabei als Beauftragter des Länderrates handelt. Der Präsident wird zum bair. Staatsbeamten ernannt, wobei der Minister in der Betreuung der MG an die Mehrheit des Kulturausschusses des Länderrates gebunden ist.